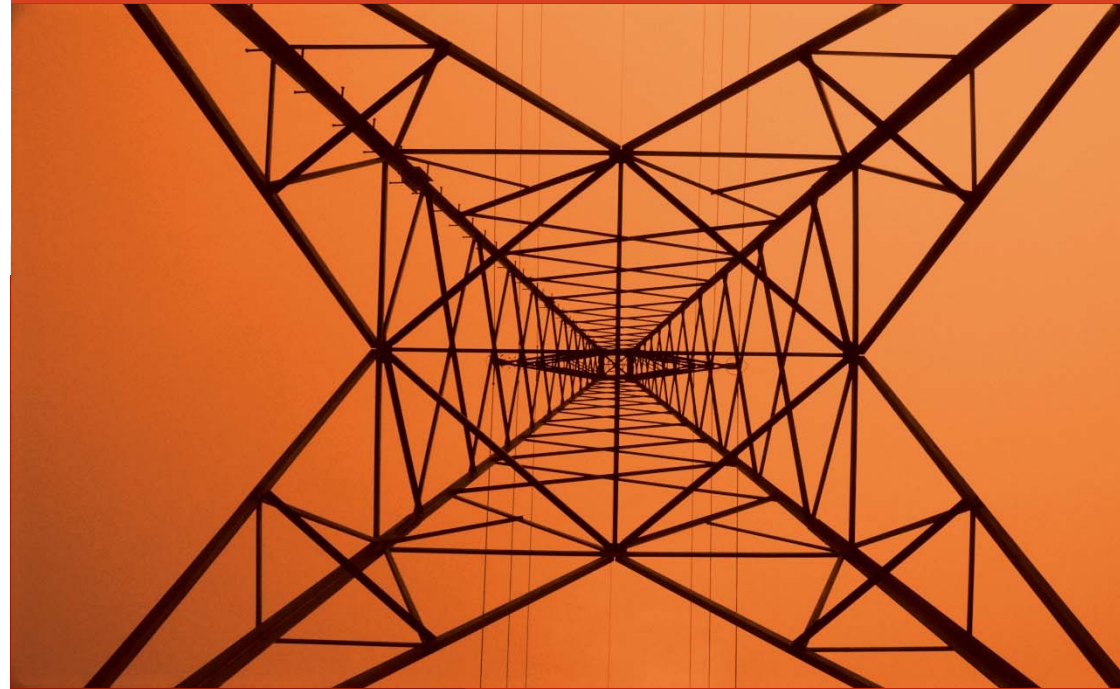


www.pwc.de

Regulierte Wirtschaftsgüter (IFRS 14)

IFRS Forum 24. 06. 2016



pwc

Regulierte Wirtschaftsgüter

Das Problem

Wirtschaftsgüter der Infrastruktur, an denen ein natürliches Monopol besteht unterliegen der Regulierung durch eine Aufsichtsbehörde im Hinblick auf

- den Betrieb des Wirtschaftsgutes
- den Zugang zu dem Wirtschaftsgut und
- das Entgelt/der Tarif für seine Zurverfügungstellung an Dritte.

Der Tarif basiert auf den voraussichtlichen Kosten für das Wirtschaftsgut, einerseits aufgrund von getätigten Investitionen und Finanzierungen, andererseits im Rahmen des laufenden Betriebs.

Frage: Wie sind Kosten, die vor Beginn der Tarifperiode angefallen sind, und im künftigen Entgelt vergütet werden, bilanziell zu behandeln?

Netzentgeltregulierung in der Energiewirtschaft

1

Historische Entwicklung der energie-wirtschaftlichen Regulierung in Deutschland

Phase 1: bis 1998

- EVU arbeiteten im geschützten **Monopol**; **kein Netzzugang** für Dritte, **kein Wettbewerb** im Erzeugungs- oder Vertriebsbereich

Phase 2: 1998-2005

- **Wegfall** des Monopolschutzes
- buchhalterisches Unbundling zwischen Netzbereich und Wettbewerbsbereichen sowie Anspruch Dritter auf Netzzugang: Grundstein für Wettbewerb

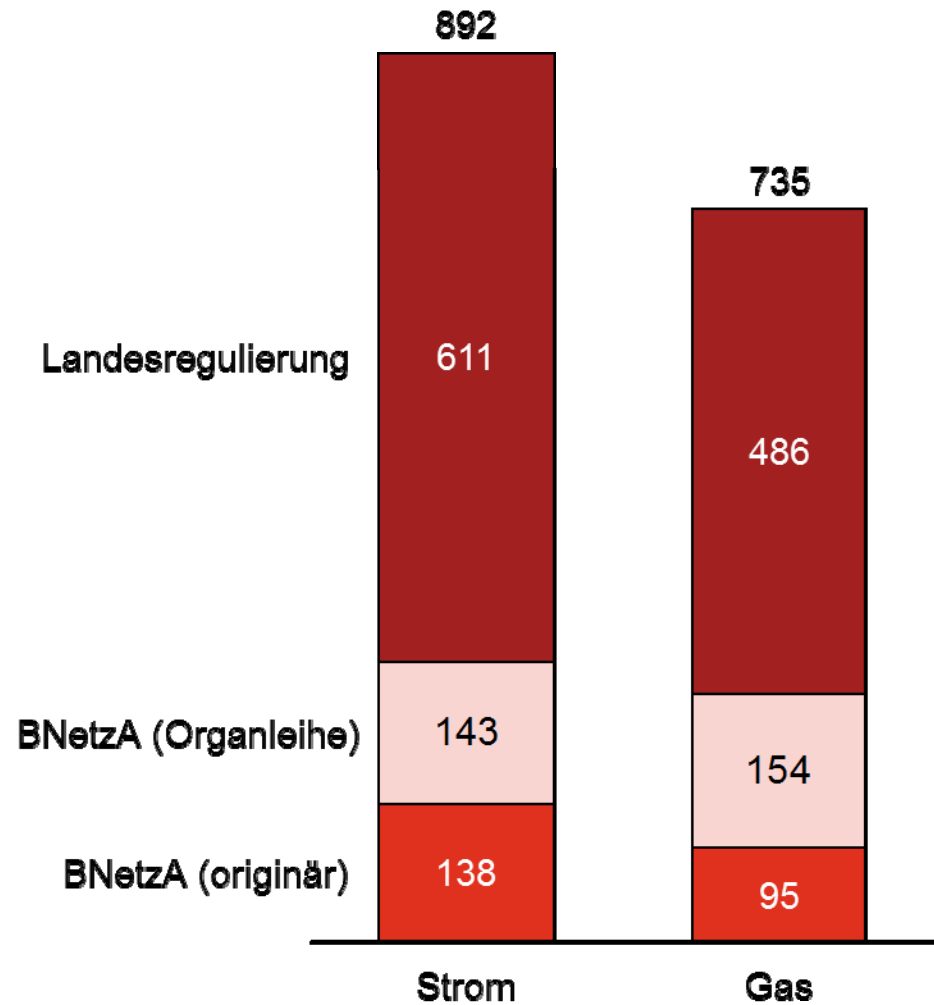
Phase 3: 2005-heute

- Einrichtung der Regulierungsbehörden, Genehmigungspflicht
Netzentgelte
- Einführung weitergehender **Unbundlingvorschriften** (rechtlich, operationell, informationell)

Von der Energieregulierung sind in Deutschland über 1500 Netzbetreiber betroffen

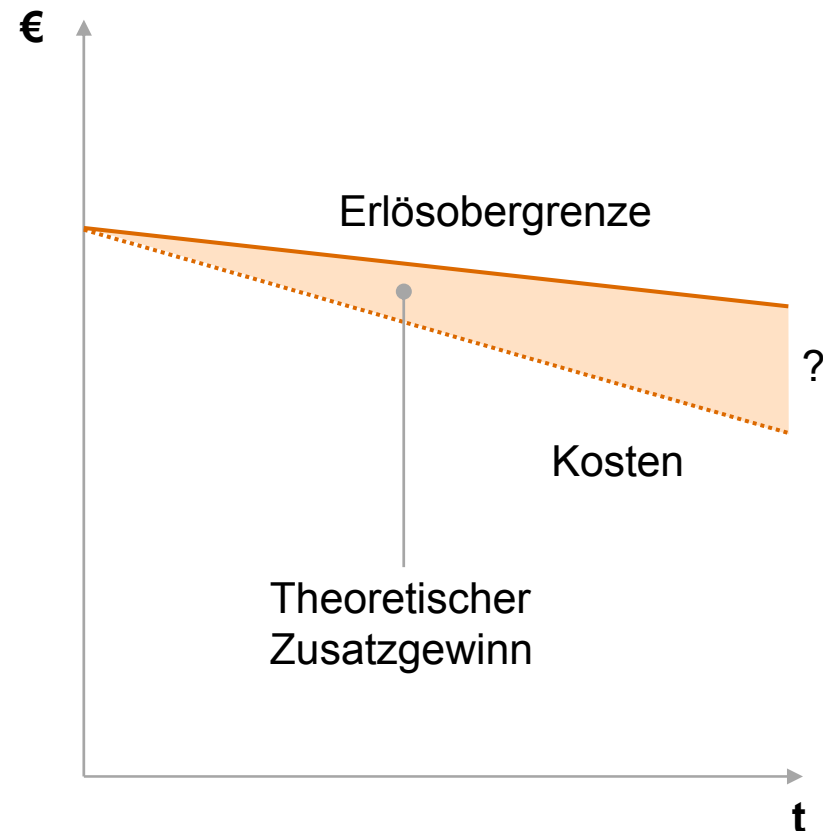
Daten Grafik: veröffentlichte Effizienzwerte der 1. Regulierungsperiode

- 4 Übertragungsnetzbetreiber Strom
- ca. 900 Verteilnetzbetreiber Strom
- 12 Fernleitungsnetzbetreiber Gas
- ca. 700 Verteilnetzbetreiber Gas
- Netzbetreiber mit mehr als 100.000 Kunden oder einem Landesgrenzen überschreitenden Netz sind in direkter Zuständigkeit der BNetzA.
- BW, BY, HE, HH, NI, NW, RP, SL, SN, ST mit eigenen Landesbehörden
- Die restlichen Bundesländer haben die BNetzA mit einer Organleihe betraut.



Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung unterliegen grds. seit 2009 der Anreizregulierung

- Die Anreizregulierung stellt einen Spezialfall der kostenorientierten Entgeltbildung dar, entkoppelt aber die Entgelte von den Kosten
- Grundprinzip ist die Vorgabe einer individuellen Erlösobergrenze (jährlich) und der Abbau von Ineffizienzen über einen angemessenen Zeitraum (5 bis 10 Jahre).
- Der Netzbetreiber hat den Anreiz, mit seinen Kosten die vorgegebenen Erlösobergrenze zu unterschreiten. Dieser zusätzliche Gewinn steht dem Netzbetreiber zu.
- Ziel ist die Erreichung eines einheitlichen Effizienzniveaus.



Abweichungen zwischen zulässigen und tatsächlichen Erlösen werden ausgeglichen

vereinfachtes Schema abgebildet

- Tatsächliche Erlöse aus Netz-entgelten **weichen** i. d. R. aufgrund von Mengenänderungen oder Prognosefehlern von der zulässigen Erlösobergrenze **ab**.
- Das **Regulierungskonto** berücksichtigt auch Plan-Ist-Abweichung gegenüber geplanten Kosten und Investitionen sowie weitere Differenzen, z.B. im Bereich des Messwesens.
- Wird in einem Jahr ein negativer (positiver) Differenzbetrag, also die Überschreitung (Unterschreitung) der zulässigen Erlöse über 5% der EO hinaus festgestellt, so muss (darf maximal) die gesamte Differenz **ausgeglichen** werden.



Einstellung des Netzbetriebs?

- Netzbetreiber sind nach § 2 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas verpflichtet.
- Sie sind ferner verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu unterhalten (§ 11 Abs. 1 EnWG).
- Die Einstellung des Geschäftsbetriebs durch einen Netzbetreiber ist somit nicht ohne Weiteres möglich ist. Denkbar, wenn auch aufgrund der Regulierung unwahrscheinlich, ist allerdings die Insolvenz des Netzbetreibers. Hier gelten die allgemeinen Regularien des Insolvenzrechts.

Bilanzierungsfähigkeit regulatorischer Rechte und Pflichten

2

Handelsrecht

- Würdigung der Mehr-/Mindererlöse im Vordergrund
- **Mindererlöse:** Keine Aktivierung des Ausgleichsanspruchs nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB (Realisationsprinzip)
- **Mehrerlöse:** Verbindlichkeitsrückstellung nach § 249 Abs. 1 HGB

US - GAAP

- **Explizite** Regelung zu „regulatory assets and liabilities“ seit den 80er Jahren
- **ASC 980**: „... an incurred cost for which a regulator permits recovery in a future period is accounted for like an incurred cost that is reimbursable under a cost-reimbursable-type contract [, i.e. , recognition of a regulatory asset]“
- Bilanzierung regulatorischer Posten, wenn
 - eine autorisierte Institution die Preise für die vom bilanzierenden Unternehmen veräußerten Güter bzw. erbrachten Dienstleistungen festsetzt oder zu genehmigen hat,
 - diese Preise für sämtliche Kunden bindend sind **und**
 - darüber hinaus gewährleistet ist, dass die unternehmensrelevanten Kosten bei realistischer Markteinschätzung auch tatsächlich zurückgewonnen werden (können).

Für die **Passivierung** von Rückerstattungen bestehen weitere Voraussetzungen.

IFRS

Alternative Lösungsmöglichkeiten nach IAS 8.10 ff?

Kein IFRS Standard für regulatorische Posten. Regelungslücken nach den IFRS sind nach den Auslegungsregeln des IAS 8.10 ff zu schließen.

a) Fallanalogien IAS 8.11 (a)

IFRS 15

Im vorliegenden Falle von Dienstleistungen erfolgt die Erlösrealisierung entsprechend dem Leistungsfortschritt.

Die Leistungen werden in der Regel gegenüber einer Vielzahl von Kunden („allen Netzkunden“) erbracht. Ist die „Kundenbasis als Ganzes“ eine „unit of account“?

IAS 37

Sind die Erstattungen von Mehrerlösen unabhängig von den künftigen Handlungen des Unternehmens?

Entschädigungsansprüche im Sinne von IAS 37.53 kommen in Betracht, wenn Ausgaben, die eine Partei (hier: der Netzbetreiber) getragen hat, von einer dritten Partei übernommen werden (hier: den Netzkunden). Dies muß „virtually certain“ sein.

IFRS

Alternative Lösungsmöglichkeiten nach IAS 8.10 ff?

b) Systemanalogien IAS 8.11 (b)

Die regulatorischen Mehr- oder Mindererlöse werden nach IFRS nicht vergangenen, sondern zukünftigen Umsätzen zugeordnet. Demnach liegen die Ansatzkriterien eines Vermögenswertes bzw. einer Schuld i.S.d. Rahmenkonzeptes nicht vor.

c) Rückgriff auf andere Standardsetter IAS 8.12?

IFRS IC : „... the recognition criteria in FAS 71 were not fully consistent with IFRS and that any assets or liabilities recognised in relation to rate-regulated utilities needed to meet the normal recognition criteria in the IFRS standards.“

IFRS 14
Eine (un)befriedigende
“Zwischenlösung”?

3

„Rate-Regulated Activities“ - Project

- **ED/2009/08:** Erste Leitlinien für Ansatz und Bewertung regulatorischer Vermögensgegenstände und Schulden. Voraussetzungen:
 1. Eine autorisierte Institution setzt die Preise für die vom bilanzierenden Unternehmen veräußerten Güter/Dienstleistungen fest,
 2. diese Preise sind für sämtliche Kunden bindend *und*
 3. die Preise werden auf Basis der unternehmensspezifischen (tatsächlichen) Kosten zzgl. einer ex ante festgelegten Rendite festgelegt.
- Projekt ausgesetzt und Ende 2012 wieder aufgenommen, um zu klären
 1. welche Eigenschaften zeichnen Preisregulierungsmechanismen aus,
 2. wie sollten daraus resultierende wirtschaftliche Vor- bzw. Nachteile bilanziell erfasst werden,
 3. welche Informationen bieten den größten Nutzen für die Adressaten.
- **Interimslösung:** ED/2013/5 (IFRS 14)

IFRS 14

Die Zwischenlösung

IFRS 14 erlaubt es bis zu einer endgültigen Regelung der Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle durch das IASB

- Erstanwenden von IFRS,
- die der Aufsicht durch eine preisregulierende Behörde unterliegen,

bisherige **nach nationalem Bilanzrecht** zulässige Abgrenzungsposten auch unter IFRS weiter nach den bisherigen (nationalen) Regelungen zu bilanzieren.

Einmaliges Wahlrecht im Übergangszeitpunkt. Umfangreiche **Ausweis- und Angabepflichten**.

IFRS 14 ist **ab dem 01.01.2016** anzuwenden. Die EU hat den Standard bislang **nicht endorsed**.

Fazit

- IFRS 14 ist nach IAS 41, IFRS 4 und IFRS 6 der vierte branchenspezifische Standard, er ist ein politischer Kompromiss.
- Mangels einer eigenen Konzeption setzt das IASB mit IFRS 14 allgemeingültige Regelungen der IFRS außer Kraft, beschränkt auf einen kleinen Kreis von Erstanwendern.
- Liegt überhaupt eine Regelungslücke vor?
- Sind regulatorische Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten als *nicht* ansatzfähige Eventualforderungen (IAS 37.31 ff.) bzw. Eventualverbindlichkeiten (IAS 37.27 ff.) zu qualifizieren?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. Norbert Schwieters

Tel. +49 211 981 2153

norbert.schwieters@de.pwc.com